

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

97941 Tauberbischofsheim

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
 Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download](#)* eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ¹⁾

Name der Stadt/Gemeinde: Tauberbischofsheim
Gemeindekennziffer: 08128115
Ansprechpartner: Frau Sabine Oberst
Anschrift: Marktplatz 8, D-97941 Tauberbischofsheim
E-Mail / Telefon: sabine.oberst@tauerbischofsheim.de / +49 (0)9341 803-24
Internetadresse der Gemeinde: www.tauberbischofsheim.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ²⁾

Tauberbischofsheim ist die Kreisstadt des Main-Tauber-Kreises. Sie liegt im Nordosten Baden-Württembergs. Auf einer Gemarkungsfläche von rund 69 km² leben ca. 13.300 Einwohner.

Die Pflichtkartierung der LUBW für die 3. Stufe beinhaltet in Tauberbischofsheim die A 81, B 290 und Abschnitte der B 27 und L 506. Diese Straßen weisen auf dem Gemarkungsgebiet Tauberbischofsheim ein Verkehrsaufkommen über dem Schwellenwert zur Lärmkartierung von 8.200 Kfz/24h auf. Auf der nachfolgenden Abbildung sind die von der LUBW kartierten Strecken zu sehen:

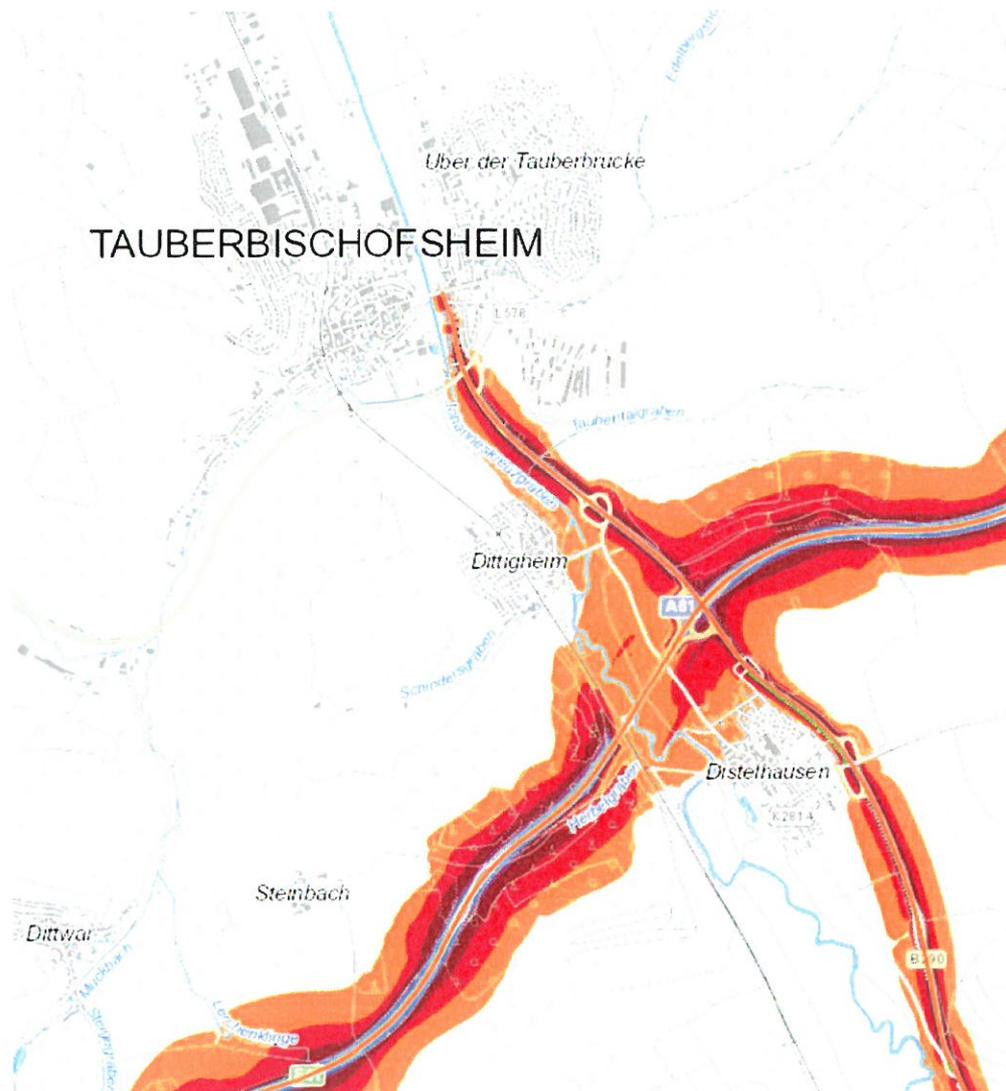


Abbildung 1: Lärmkartierung Tauberbischofsheim, Hauptverkehrsstraßen (Quelle: LUBW 2017)

Über das Gemarkungsgebiet verlaufen weitere klassifizierte Straßen. Diese stellen jedoch im Sinne des § 47 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine Hauptverkehrsstraßen dar.

Auf dem Gemarkungsgebiet verläuft eine Eisenbahnstrecke, die unter dem Schwellenwert von 30.000 Zügen pro Jahr liegt und somit nicht für die Lärmaktionsplanung relevant ist.

1.3 Rechtlicher Hintergrund ³⁾

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte ⁴⁾

Übersicht Grenzwerte: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte
 Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte: http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁵⁾

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	32		
über 55 bis 60	86	11		
über 60 bis 65	27	1		
über 65 bis 70	7	0		
über 70 (bis 75)	1	0		
über 75	0	-----	-----	-----
Summe	121	12		

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser				
					Straßenlärm		Schienenlärm	
> 55 dB(A)	6,8	52	0	0				
> 65 dB(A)	1,6	3	0	0				
> 75 dB(A)	0,5	0	0	0				

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind ⁶⁾

Die Betroffenheitsanalyse nach VBEB zeigt, dass lediglich 8 Personen von Überschreitungen des Auslösewertes von 65 dB(A) L_{DEN} und 12 Personen von Überschreitungen des Auslösewertes von 55 dB(A) L_{Night} entlang der untersuchten Straßenabschnitte betroffen sind.

Nach Überprüfung der Isophonenkarten befinden sich die Betroffenheiten > 65/55 dB(A) L_{DEN}/L_{Night} im innerstädtischen Bereich entlang der L 506: Mergentheimer Straße 1, 3, 5, 7, 9 sowie Würzburger Straße 2.

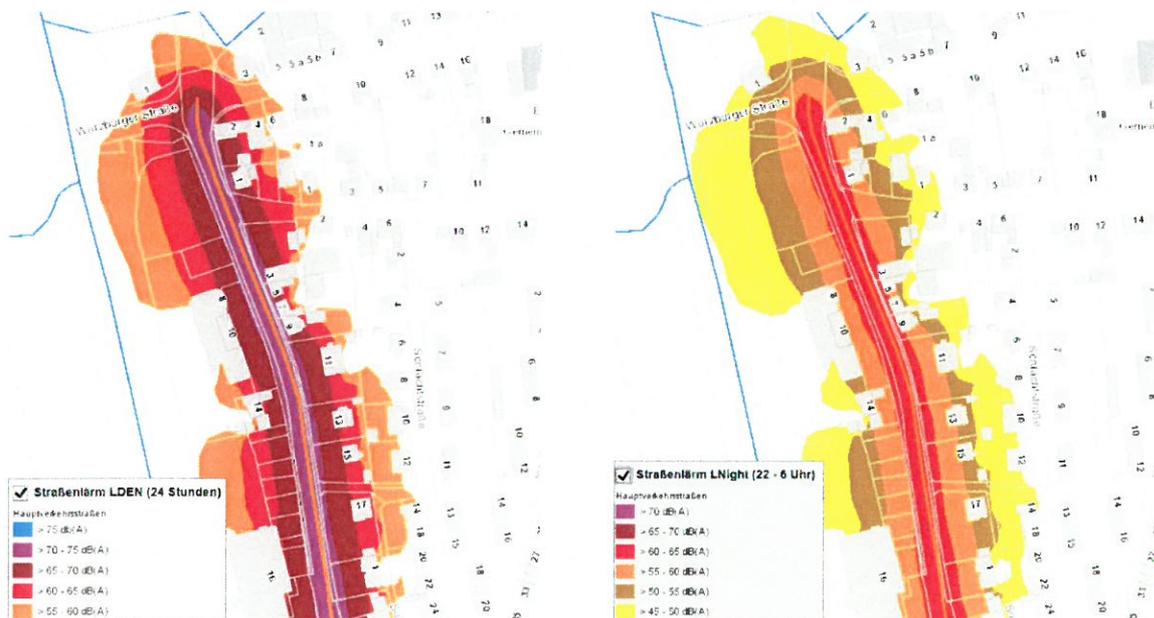


Abbildung 2: Lärmkartierung L 506 Mergentheimer Straße (Quelle: LUBW 2017)

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen ⁷⁾

Aufgrund der bereits vorhandenen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall B 290 Distelhausen, Fahrbahnbeläge mit Lärminderung 2 dB(A)), der zumeist großen Abstände der Straßen zu den Wohngebäuden und der teilweise vorhandenen gewerblichen Nutzungen sind im Umfeld der kartierten Strecken in Tauberbischofsheim vergleichsweise geringe Lärmbelastungen vorzufinden. Von Lärmpegeln über den Auslösewerten von 65 dB(A) L_{DEN} bzw. 55 dB(A) L_{Night} sind nur wenige Einwohner betroffen.

Der Kreisstadt Tauberbischofsheim sind weitere Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftige Situationen bezüglich des Straßenverkehrslärms anderer Streckenabschnitte nicht bekannt.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁸⁾

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Errichtung eines Lärmschutzwalls im Zuge des Neubaus der B 290 bei Distelhausen mit einer Gesamtlänge von ca. 600 m und einer Höhe von ca. 6 m	RP Stuttgart	1970er-Jahre
2.	Einbau eines lärmtechnisch optimierten Fahrbahnbelags (SMA LA) auf einem Abschnitt der Mergentheimer Straße (L 506) mit einer Länge von ca. 300 m	RP Stuttgart	2018
3.	Fahrbahnbelag mit Korrekturfaktor für Straßenoberfläche von -2 dB(A) entlang eines Großteils der kartierten Straßenabschnitte innerhalb des Gemarkungsgebiets	RP Stuttgart	unbekannt

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾

(Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Aufgrund der geringen Betroffenheiten über den Auslösewerten und der bereits umgesetzten Lärmschutzmaßnahmen sieht die Kreisstadt Tauberbischofsheim keine Möglichkeiten, die Lärmbetroffenheiten an den kartierten Straßenabschnitten über die Lärmaktionsplanung weiter zu mindern. Deshalb sind für die nächsten fünf Jahre keine Lärmschutzmaßnahmen im Lärmaktionsplan vorgesehen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm ¹⁰⁾

Die Hinweise des Ministeriums für Verkehr vom 29.10.2018 zur Lärminderung mittels städtebaulicher Maßnahmen sind der Kreisstadt Tauberbischofsheim bekannt. Die in den Hinweisen genannten Lärmschutzmaßnahmen werden in der kommunalen Bauleitplanung in Betracht gezogen, finden jedoch insbesondere unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und der städtebaulichen Verträglichkeit nicht immer vollumfänglich Berücksichtigung.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz ¹¹⁾ *(Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)*

Die Festlegung ruhiger Gebiete auf der Gemarkung von Tauberbischofsheim ist nicht erforderlich, da den Menschen genügend Rückzugsräume zur Verfügung stehen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen ¹²⁾

(durch die vorgesehenen Maßnahmen)

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans ¹³⁾

4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am: 03.07.2019 durch: Veröffentlichung im Städtische Mitteilungsblatt „Tauberbischofsheim AKTUELL“, Nr. 15

4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: 15.07.2019 bis: 18.08.2019

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am:
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
 - Art: Veröffentlichung im Städtisches Mitteilungsblatt „Tauberbischofsheim AKTUELL“ sowie zeitgleiche Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim am: 03.07.2019

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

Im Rahmen der Offenlage sind keine Stellungnahmen seitens der Bürgerschaft bei der Verwaltung der Stadt Tauberbischofsheim eingegangen. Da es keine Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit gibt, können diese auch nicht berücksichtigt werden.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ¹⁴⁾: 3.000 €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) ¹⁵⁾: unbekannt

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse (ggf. auch textliche Beschreibung) ¹⁶⁾

6. Evaluierung des Aktionsplans ¹⁷⁾

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

- Relevante Änderungen der Lärmsituation (z.B. zusätzliche kartierte Strecken, Verkehrsstärken, Lkw-Anteile, Geschwindigkeitsregelungen, aktive Lärmschutzmaßnahmen, andere Lärmquellen),
- Relevante Änderungen der Lärmeinwirkungen (z.B. Bebauungsstruktur, Einwohnerzahlen),
- Änderungen in der Bewertung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen,
- Entwicklungen in der Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder der Flächen
- Schlussfolgerung für die Überarbeitung des Lärmaktionsplanes

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten ¹⁸⁾

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch: Beschluss des Gemeinderates

am: 18.12.2019

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten ¹⁹⁾

Erfolgte am: 03. Juni 2020

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: ²⁰⁾

Homepage der Kreisstadt Tauberbischofsheim

Tauberbischofsheim,
04.06.2020

Anette Schmidt,
Bürgermeisterin